

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 3

**Artikel:** Bedingungen für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-576482>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nur im Verhältnis zu den effektiven Auslagen ausgerichtet; Nachfrageabventionen an Kreditüberschreitungen werden nicht bewilligt, es sei denn, daß unvorhergesehene, im Verlaufe der Arbeiten gemachte Entdeckungen eine Erweiterung des Arbeitsprogramms erfordern, wobei dann ein neues Beitragsgefüch einzureichen ist.

Das neue Reglement tritt sofort in Kraft.

## Bedingungen für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement.

In der letzten Zeit sind wir wiederholt angefragt worden, in welcher Form die Bedingungen für die Ausführung von Eindeckungsarbeiten mit Dachpappe und Holzzement und Klebemassen festgelegt werden sollten, damit sie den Forderungen der Willigkeit gegenüber dem Arbeitsvergeber und gegenüber dem Unternehmer einigermaßen gerecht würden.

Wir unterbreiten folgende Vorschläge:

1. Das Angebot ist nur für sofortige Zusage nach Empfang gültig, wenn nicht in demselben eine andere Frist festgelegt ist.

2. Das Angebot versteht sich bei einfachen und doppel-lagigen Pappdächern für ein Neigungs-Verhältnis von mindestens 1:6, bei Holzzementdächern von 1:20. Diese Zahlen drücken das Verhältnis der Höhe zur ganzen Grundlinie aus, gleichschenkliges Dreieck angenommen.

3. Eindeckungen mittels Dachpappe und Holzzement schließen die Bedachung löslich ab, der Auftraggeber muß daher Sorge tragen, daß sachgemäße Lösung an-gebracht wird. Für Schwitzen, Tropfen der Dachschalung und dadurch entstehende Schäden haftet die Lieferfirma nicht.

4. Die Materialien und Geräte werden bei Platzarbeiten frei Verwendungsstelle, für auswärtige Arbeiten frei Bahnhof Empfangsstation geliefert. Die Entlade- und etwaigen Abfuhrkosten, sowie die Wiederanfuhr der übrig gebliebenen Materialien und Geräte trägt der Auftraggeber, ersterer aber nur dann, wenn sie in Abwesenheit der Dachdecker (Montagearbeiter, Werkarbeiter) eintreffen. Das geringe erforderliche Brennmaterial zum Erwärmen der Masse, sowie Sand zum Bestreuen der fertig gestellten Dachfläche, sind bei auswärtigen Arbeiten vom Auftraggeber rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber nimmt die eingegangenen Materialien und Geräte bis zur Übergabe an die Dachdecker in Schutz, ebenso übrig gebliebenes Material und Geräte nach Abreisen derselben. Bei auswärtigen Arbeiten trägt der Auftraggeber dafür Sorge, daß die zurückgebliebenen Materialien und Geräte sofort an die Lieferfirma zurückgesandt werden. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Bauherr ist, hat er die vorstehenden wie nachstehenden Verpflichtungen dem Bauherrn aufzuerlegen, soweit dieser für die Ausführung derselben aufzukommen hat.

5. Der Auftraggeber hat der Lieferfirma bei auswärtigen Arbeiten Leitern und Gerüste, die zur Arbeitsausführung notwendig sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Den andern an der Bauausführung beteiligten Unternehmern ist aufzuerlegen, daß sie die Benutzung der an dem Bauwerk vorhandenen Leitern und Gerüste kostenfrei gestalten, ebenso die Milbenutzung von vorhandenen Aufzügen, jedoch gegen angemessene Entschädigung, und soweit die Arbeiten des Besitzers durch diese Benutzung nicht behindert werden.

6. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Rüstungen hat der Auftraggeber in gebrauchs-

fähigem Zustande zu stellen. Falls sie nicht vorhanden sind, sind sie auf Kosten des Auftraggebers anzubringen.

7. Die Dachschalung ist der Lieferfirma in sachgemäßer Ausführung und besenrein zu übergeben.

8. Müssen die Dachdeckerarbeiten infolge rückständiger Arbeiten anderer Bauhandwerker unterbrochen werden, so sind die dadurch erwachsenen Wartegelder oder Fahrgelder nebst Zeitversäumnis der Dachdecker (Werkarbeiter) zu erstatte. Bei Arbeitsunterbrechung infolge ungünstiger Witterung kann Reisekostenentschädigung nicht beansprucht werden. Müssen die Dachdeckerarbeiten aus einem andern Grunde, den die Lieferfirma nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden, so kann sie Entschädigungen für Wartezeit oder Fahrgelder nebst Zeitversäumnis der Dachdecker verlangen.

9. Sind für die Fertigstellung der Arbeiten bestimmte Fristen übernommen, so ist die Zeit, in der wegen ungewöhnlicher Witterung, wie Regen, Frost, Schnee, Arbeiterstreit auf der Baustelle oder im Werk der Lieferfirma nicht gearbeitet werden kann, den Fristen hinzuzurechnen. Diese Zeit ist den Dachdeckern (Werkarbeitern) in jedem Falle zu becheinigen.

10. Bei anhaltender ungünstiger Witterung, besonders im Winter, ist die Lieferfirma nicht verpflichtet, das Kleben von Dachpappen oder Streichen vorzunehmen.

11. Grundsatz ist, daß Bedachungen in Dachpappe und Holzzement während der Ausführung und bei Pappbedachungen eine geraume Zeit nach der Ausführung, durch andere Leute, insbesondere Handwerker, nicht betreten werden sollen. Alle Einfassungen, Bekleidungen, Durchbrechungen und Aufbauten sollen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig sein. Wenn dieses nicht der Fall ist und trotzdem die Bedachung betreten wird, wie das z. B. sehr viel bei doppel-lagigen Pappdächern und Holzzementdächern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so müssen etwaige Beschädigungen seitens des Auftraggebers getragen und der Lieferfirma ersetzt werden.

12. Die Feststellung der Ausmaße hat gemeinsam zu erfolgen. Findet sich der Auftraggeber oder dessen Vertreter auf Ansuchen hierzu nicht bereit, so soll das von der Lieferfirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewinkelten Flächen. Sind die Umlantungen an den Traufen aus Dachpappe gefertigt, so werden sie mitgemessen. Öffnungen unter 1 m<sup>2</sup> groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleitungen sind, soweit sie aus Dachpappe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bei

## Komprimierte und abgedrehte, blanke

Profile

## Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzis gezogene

5

STAHLWELLEN

jeder Art in Eisen und Stahl.  
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.  
Schlackenfreies Verpackungsbandisen.  
Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1941.

nachträglich angebrachten Durchbrechungen durch erste oder erste und zweite Lage dürfen die Öffnungen nicht in Abzug gebracht werden. Bei Teerungen wird die wirklich geteerte Fläche, also auch die Anschlüsse und Umlantungen berechnet.

13. Die Lieferfirma hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeit anzugeben und der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten 8 Tage später zu bewirken. Gescheht die Abnahme trotz Aufforderung nicht, so gilt die Dachdeckung für abgenommen. Wenn die Anzeige der Fertigstellung und die Abnahme aus irgend welchem Grunde versäumt wird, so gilt die Dachdeckung 4 Wochen nach Rechnungsstellung als abgenommen, falls in dieser Zeit keine Bemängelung eintritt. Handelt es sich um mehrere Gebäude, ist jedes einzelne Gebäude nach Fertigstellung der Dachdeckung abzunehmen und abzurechnen. Hat die Lieferfirma mit demselben Verträge noch andere Arbeiten wie Asphaltierungs-, Isolierungsarbeiten übernommen, deren Ausführung zeitlich auseinander liegt, so ist jede Arbeit für sich abzunehmen.

14. Während der Arbeitsausführung sind auf Verlangen Abschlagszahlungen bis zu 80% der gelieferten Arbeiten, jedoch nicht unter 300 Franken zu leisten. Der Restbetrag ist 4 Wochen nach Fertigstellung der Bedachungsarbeiten in bar ohne Abzug zahlbar.

15. Erfüllungsort ist Sitz der Lieferfirma.

16. Für die gelieferten Materialien und Arbeiten wird die gesetzliche Haftpflicht übernommen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Garantie umfasst während ihrer Dauer die kostenlose Beseitigung von Mängeln an der von der Lieferfirma hergestellten Dacharbeit, die nachweislich auf die Verwendung mangelhafter Materialien oder auf unsachgemäße Arbeitsausführung zurückzuführen sind. Der Auftraggeber hat die Mängel der Lieferfirma schriftlich anzugeben und für die Beseitigung eine angemessene Frist zu stellen. Die Unterhaltung der Dächer, bei Pappe dächern durch Anstriche, bei Holzzelementdächern durch Ersatz des Schüttungsmaterials, fällt nicht unter die Garantie, sondern geht zu Lasten des Auftraggebers. Bringt der Auftraggeber das Schüttungsmaterial selbst auf das Holzzelementdach, so haftet er für die sachgemäße Aufbringung desselben und etwaige Beschädigung der Holzzelementdeckung. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

17. Für Schäden infolge höherer Gewalt wie Feuer, Frost, Sturm, Hagel, Gewitter, Krieg, kommt die Lieferfirma nicht auf.

18. Die Haftpflicht erstreckt sich nicht auf direkte oder indirekte Schäden.

19. Der Auftraggeber hat den Werkausführungschein (Montageschein) den Dachdeckern (Werkarbeiter) die Zeiten der Ankunft und Abmeldung der Dachdecker (Werkarbeiter) sowie die Mengen etwa übergebener übrig gebliebener Materialien und Geräte zu becheinigen. Wenn der Zutritt zur Baustelle nur an Stellen möglich ist, die von Angestellten des Auftraggebers oder Bauherrn bewacht werden, so hat der Auftraggeber bzw. Bauherr auf Wunsch der Lieferfirma die tägliche Kontrolle über Ab- und Zugang der Dachdecker (Werkarbeiter) zu übernehmen.

## Verschiedenes.

**Eine Rieseneiche.** (Korr.) Nach langen Vorbereitungen wurde letzten Mittwoch im Linthkanal bei Ziegelbrücke der Stamm einer Rieseneiche blosgelegt, der schief in der Kieselschicht und in der Böschung eingeklemmt lag. Er wurde zuerst bei den Baggerungsarbeiten entdeckt und streckte sich 16 m tief in Kies und Schlamm hinein. Der

respektable Baumstamm misst im Durchschnitt oben 1,20 m und unten 1,80 m und ist gesund und gebrauchsfähig.

**Holz nach Deutschland.** (Einges.) Der Wagenmangel für die Holzsendungen nach Frankreich und Italien ist heute derart, daß 4—6 Wochen auf einen Wagen gewartet werden muß. Auch versuchen die Einläufer aus diesen Ländern immer mehr auf die Preise zu drücken; zudem sind die Einfuhrpläcker, speziell nach Frankreich, für den schweiz. Holzhandel belästigend.

Aus diesen Gründen haben sich einige Firmen für den Export nach Deutschland umgesehen und es ist Aussicht vorhanden, gewisse Bretterarten nach dorten abzusetzen. Wenn auch die Preise nicht besser sind, so ist doch infolge der vielen zur Verfügung stehenden deutschen Wagen, ein prompter Versand möglich, was den meisten Sägern, die an Platzmangel leiden, nur angenehm sein kann.

**Elektrische Behandlung von Nutzholz zum Schutz gegen Fäulnis.** Schickt man einen elektrischen Strom durch frischgeschnittenes Holz, so soll sich eine chemische Veränderung vollziehen, die es gegen Fäulnispilze widerstandsfähiger macht. Schon wenige Stunden der Behandlung mittels einer derartigen Methode genügen. Die Wirkung soll die gleiche sein, als wenn das Holz monatelang an der freien Luft trocknet, wie es sonst geschieht. Da die Feuchtigkeit die Leitung des elektrischen Stromes begünstigt, wendet man das Verfahren am besten unmittelbar nach dem Fällen des Baumes an. Es werden 3 bis 6 Kilowatt Strom pro Kubikmeter erforderlich.

**Dachpappe, Asphalt- und Teer-Produktions- Erzeugung im Jahre 1916 in Österreich.** Der Ausfall, welchen die Dachpappen-Erzeugung wegen des fast vollkommenen Stillstandes der privaten Bautätigkeit zu beklagen hatte, wurde durch den auch im Berichtsjahre 1916 namhaften Bedarf an Dachpappe für die Heeresverwaltung weitgemacht, so daß die Betriebe ausreichend beschäftigt waren. Die Beschaffung von Rohpappe gestaltete sich infolge Hadernknappheit noch schwieriger als im Jahre 1915. Der Bedarf an Rohpappe wurde nur zum geringen Teil vom Inlande gedeckt, und es gelangten bedeutende Rohpappengemengen aus Deutschland zur Einfuhr, da die deutschen Fabriken dank der rechtzeitigen Regelung der Hadernpreise im Deutschen Reich wesentlich billigere Gestehungskosten hatten. Steinkohlen- teer, dessen Ausfuhr das Deutsche Reich untersagte, blieb anhaltend knapp und kam nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen auf den Markt.

Die andauernde Preissteigerung der Rohmaterialien, vornehmlich der Rohpappe und des Steinkohleenteers, sowie die Erhöhung der Arbeitslöhne, der Zufuhrspesen und der allgemeinen Gestehungskosten machte nach dem Berichte einer Firma im Laufe des Jahres eine bis 50 prozentige Erhöhung der Verkaufspreise notwendig, welche die Konsumentenkreise willig aufnahmen.

Die Erzeugung von Korksteinwaren lag infolge völliger Unterbindung der Zufuhr von Rohmaterial still. Der Absatz beschränkte sich lediglich auf vorhandene geringe Vorräte.

**Werke der Technik im Landschaftsbild.** Das Gestalten von sichtbar bleibenden Werken der Technik war durch viele Jahrhunderte hindurch, bis zum Beginne des Maschinenzeitalters, bei allen Kulturvölkern ein einheitlich es. Es gab nur einen Gestalter von technischen Gebilden, den Architekten. Architektur war nicht nur die Baukunst der Kirchen, Rathäuser und Denkmäler, sondern ganz in gleichem Geste auch die Kunst aller technischen Bauwerke und Maschinen. Die alten Baumeister bauten zugleich auch Brücken und Wasserwerke, Mühlen und Kräne und vieles andere, was in Stadt und Land an Werken